

Forum Energiearmut

Neufassung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD) und ihre Auswirkungen auf Energiearmut

Sabine Kamill, MSc LLM
VI/6 Energieeffizienz und Wärme
6.6.2024

Überblick zur EPBD

Übergeordnetes Ziel:

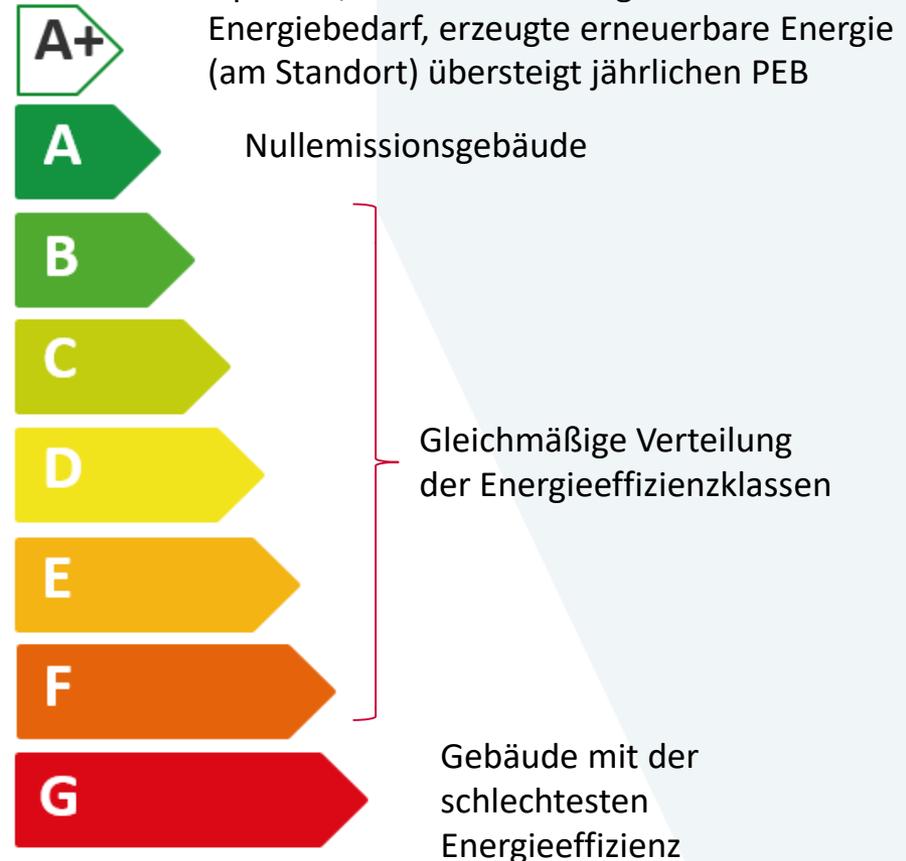
- **Zielfad:** Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2050 zum „Nullemissionsgebäudestandard“
- **Gebäuderenovierungsplan:** Langfristige Renovierungsstrategien zur Verbesserung der Energieeffizienz
- **Gebäude mit geringster Energieeffizienz:** Fokus auf die Renovierung von Gebäuden der Energieeffizienzklasse G und F
- **Ausstieg aus fossil betriebenen Heizsystemen:** Förderung des Übergangs zu erneuerbaren Heizsystemen
- **Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen:** Unterstützung für von Energiearmut betroffene Haushalte
- **Zentrale Anlaufstellen:** Einrichtung von Beratungsstellen für Energiefragen

Neuer Standard: Nullemissionsgebäude

- **Energieträger: keine vor Ort Kohlenstoffemissionen** aus fossilen Brennstoffen, d.h. Energie aus **erneuerbaren Quellen (vor Ort, in der Nähe oder aus Energiegemeinschaften produziert), effizienten Fernwärme und – kühlungssystemen** und generell aus **kohlenstofffreien Quellen**
- **Maximaler Primärenergieverbrauch ist 10% geringer** als eines Niedrigstenergiegebäudes und **kostenoptimal** festzulegen
- **Maximale betriebsbedingte THG-Emissionen** sind von den MS festzulegen

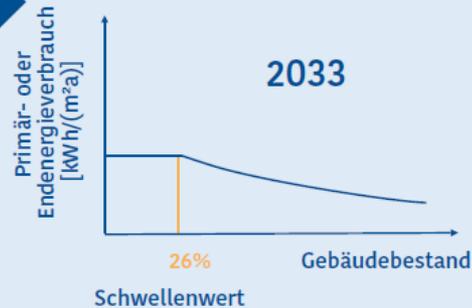
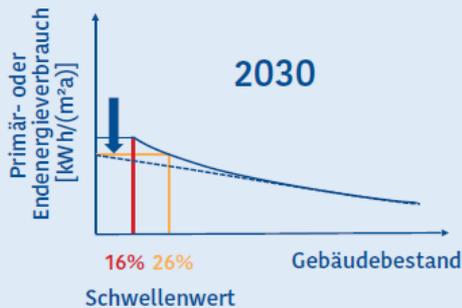
Zielpfade und Energieeffizienzklassen

- Nullemissionsgebäude **bis 2050**
- Neue Gebäude:
 - **ab 1.1.2028**, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden, und
 - **ab 1.1.2030** alle neuen Gebäude
- Bestehende Gebäude:
 - Bei „umfassender Renovierung“ ab **30.1.2030**
 - Generell Bestandsgebäude bis **2050**

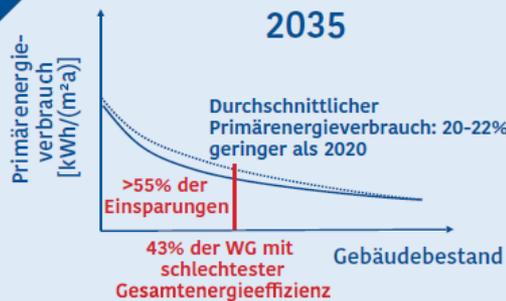


Renovierungsverpflichtung

Nichtwohngebäude - Mindestvorgaben



Wohngebäude - Pfade



2050

Fahrpläne nach dem nationalen Gebäuderenovierungsplan

Solarenergiegebot

- ***Sofern technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar:***
 - ab 31. Dezember 2026 auf allen neuen öffentlichen Einrichtungen und allen neuen NWG mit einer Gesamtnutzfläche von $>250\text{m}^2$
 - auf allen bestehenden öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als
 - 2000 m^2 , ab 31. Dezember 2027
 - 750 m^2 , ab 31. Dezember 2028
 - 250 m^2 , ab 31. Dezember 2030
 - Auf allen bestehenden NWG mit einer Gesamtnutzfläche $>500\text{m}^2$ bei größerer Renovierung
 - ab 31. Dezember 2027
 - Auf allen neuen Wohngebäuden und neuen überdachten Parkplätzen
 - ab 31. Dezember 2029

Nationaler Gebäuderenovierungsplan

- Erarbeitung langfristiger Gebäuderenovierungsstrategien

*Art 3 Abs 2 lit b „einen Fahrplan mit auf nationaler Ebene festgelegten Zielen und messbaren Fortschrittsindikatoren, einschließlich der **Verringerung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Menschen**, im Hinblick auf das Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2050, um bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand und die Transformation bestehender Gebäude in Nullemissionsgebäude zu gewährleisten;“*

- Übersicht über den Investitionsbedarf, die **Finanzierungsquellen und -maßnahmen** im Einklang mit Energiearmutsverringerung und die Verwaltungsressourcen
- Einbindung von Stakeholdern

Finanzielle Maßnahmen und Anlaufstellen

- Bereitstellung von Subventionen und Förderprogrammen
- Unterstützung speziell für einkommensschwache Haushalte
- Einrichtung zentraler Beratungsstellen zur Unterstützung bei Renovierungsprojekten

Art 9 Abs 4 lit a iVm Art 17 „Bereitstellung geeigneter finanzieller Maßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen oder gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791;“

Art 9 Abs 4 lit b iVm Art 17 „Bereitstellung technischer Hilfe, unter anderem durch zentrale Anlaufstellen, mit besonderem Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Haushalten und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, im Einklang mit Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791;“

Umsetzung in Österreich

- Umsetzungsfrist bis **29. Mai 2026**
- Umsetzung erfolgt in den Novellierungen der **Baugesetzen der Bundesländer** und **bestimmter Bundesgesetze** (zB EAVG, GWRG)
- **OIB-Richtlinien** und **ÖNORMEN** werden angepasst
- Maßnahmen und Fortschritte
 - Wärmekoordinationsteam: Erneuerbare-Wärme-Packet
 - Fördermitteln budgetär erheblich aufgestockt und Förderkonditionen entscheidend verbessert

Auswirkungen auf verschiedene Akteure

- EVUs und andere Unternehmen: Anpassung an neue Standards, Marktchancen durch Renovierungen
- Sozialorganisationen: Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten
- Bundesländer: Umsetzung und Förderung regionaler Programme
- Haushalte: Langfristige Einsparungen durch höhere Energieeffizienz

Zusammenfassung und Ausblick

- Wichtige Punkte der EPBD und ihre Bedeutung für Energiearmut
 - Energetische Verbesserung = niedrigere Energiekosten
 - Schwerpunkt auf schutzbedürftige Haushalte, von Energiearmut betroffene Menschen, Menschen, die in Sozialwohnungen leben und/oder in Haushalten mit niedrigem Einkommen
- Vorteile der Neufassung der Richtlinie
 - Finanzierungspflicht des Gesetzgebers: Gebot der effizienten Umsetzung verlangt Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel und Programme
- Ausblick auf zukünftige Entwicklungen und weitere Maßnahmen
 - Empfehlungen der Kommission zur Bekämpfung von Energiearmut

Fragen und Diskussion

Sabine Kamill, MSc LLM
VI/6 Energieeffizienz und Wärme
6.6.2024